



Regierungsrat

Luzern, 29. März 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 753

Nummer: M 753
Eröffnet: 07.12.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 29.03.2022 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 394

Motion Piazza Daniel und Mit. über die vereinfachte Bewilligung für klimafreundliche Wärmepumpen in einfachen Situationen

Wer eine Baute oder Anlage erstellen, baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, hat dafür gemäss § 184 Abs. 1 und Abs. 2 Planungs- und Baugesetz ([PBG](#)) eine Baubewilligung einzuholen. Von der Baubewilligungspflicht ausgenommen sind Bauten und Anlagen oder Änderungen derselben, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren (§ 54 Abs. 1 [PBV](#)). Keiner Baubewilligung bedürfen gemäss § 54 Abs. 2 PBV in der Regel unter anderem auch

- a. der Gebäudehülle und der Umgebung angepasste oder direkt auf dem Boden aufgestellte Solaranlagen bis zu 20 m² Fläche, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden,
- b. Solaranlagen über 20 m² nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 18a RPG); sie sind der zuständigen Behörde nach den Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes 20 Tage vor der Erstellung zu melden,
- c. Erdwärmennutzungsanlagen bis 400 m unter Terrain,
- d. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen innerhalb des Gebäudes.

Im Zusammenhang mit der Planung und Installation von aussenliegenden Luft/Wasser-Wärmepumpen (LWWP) kommt dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip (Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG](#)) nach der neusten Rechtsprechung (mehrere Bundesgerichts- sowie Kantonsgerichtsurteilen zu Fällen im Kanton Luzern) eine grosse Bedeutung zu. Bezweckt werden soll der Schutz der Nachbarschaft vor übermässigem Lärm. Dabei genügt nicht nur die Einhaltung der massgebenden Grenzwerte, sondern es sind alle Massnahmen zur Begrenzung der Lärmbelastung durch LWWP zu ergreifen, die technisch und betrieblich möglich, sowie wirtschaftlich tragbar sind. Auch im Unterabstand zu Wald, Strassen und Gewässer werden öffentliche Interessen berührt. Zudem muss heute, wenn für den Einbau der Wärmepumpe bauliche oder technische Veränderungen an einem Schutzzraum notwendig sind, diese der Abteilung Zivilschutz des Kantons Luzern zur Genehmigung eingereicht werden.

Der Kanton Luzern optimiert die Bewilligungsverfahren aufgrund der neuen Erkenntnisse und technischen Entwicklungen laufend. Auch in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen (Cercle Bruit als Vereinigung der kantonalen Lärmschutz-Fachstellen) sind Bestrebungen im Gang, die Verfahren zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und trotzdem die lärmrechtlichen Anforderungen korrekt anzuwenden.

Einige Kantone haben in letzter Zeit das Baubewilligungsverfahren für Wärmepumpen vereinfacht. Ein aktuelles Beispiel ist der Kanton Zürich, welcher in sogenannten einfachen Situationen die heute erforderliche Baubewilligung durch ein Meldeverfahren ersetzt, wie es sich im Kanton Luzern beim Zubau von Solaranlagen bewährt hat.

Der Kanton Luzern fördert bereits heute den Umstieg auf Wärmepumpen mit dem Förderprogramm Energie. Um den Umstieg weiter zu erleichtern und damit auch dem Klimaschutz zusätzlichen Schub zu verleihen, sollen in einem nächsten Schritt auch die kantonsinternen Bewilligungsabläufe weiter überprüft und soweit möglich vereinfacht werden. Ob ein Meldeverfahren analog dem Meldeverfahren für Solaranlagen die richtige Lösung ist, wie mit der Motion beantragt, wird im Rahmen dieser Arbeiten – insbesondere mit Blick auf die Lärmthematik – noch näher zu prüfen sein. In jedem Fall werden wir eine Verordnungsänderung zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens in die Wege leiten. Eine Gesetzesänderung durch Ihren Rat ist dazu nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.